

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

FÜR STENA RECYCLING AB, STENA TECHNOWORLD AB, STENA TECHNOWORLD GMBH, STENA TECHNOWORLD SRL,
STENA TECHNOWORLD OY UND STENA TECHNOWORLD AS

1. GELTUNGSBEREICH

1.1 Diese Verkaufs- und Zahlungsbedingungen gelten für Vereinbarungen zwischen Stena Recycling AB, Stena Technoworld AB, Stena Technoworld GmbH, Stena Technoworld Srl, Stena Technoworld Oy, Stena Technoworld AS („Stena“) und der Kunde.

2. ALLGEMEINES

2.1 Unsere Verkaufs- und Zahlungsbedingungen gelten ausschließlich, entgegenstehende oder von unseren Verkaufs- und Zahlungsbedingungen abweichende Bestimmungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

2.2 Unsere Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Kunden.

3. ERGÄNZUNGEN

3.1 Für Lieferungen von FE-Schrotten gelten ergänzend die „Handelsüblichen Bedingungen für die Lieferung von unlegiertem Stahlschrott“, herausgegeben von der Bundesvereinigung Deutscher Stahlrecycling- und Entsorgungsunternehmen e.V., in der jeweils gültigen Fassung. Veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 101 vom 03.06.2003, S. 12022.

3.2 Für Lieferungen von NE-Metallen gelten darüber hinaus ergänzend die Usancen des Metallhandels, herausgegeben vom Verein Deutscher Metallhändler e.V. in der jeweils gültigen Fassung.

3.3 Für die Auslegung von Handelsklauseln gelten die offiziellen Regeln der ICC zur Auslegung von Handelsklauseln INCOTERMS 2000 in der jeweils geltenden Fassung.

3.4 Die Inhalte der handelsüblichen Bedingungen werden beim Kunden als bekannt vorausgesetzt. Wir sind bereit, über den Inhalt dieser Bedingungen unsere Kunden auf Anforderung jederzeit zu informieren.

4. ANGEBOT

4.1 Unsere Angebote sind bis zur Auftragserteilung freibleibend und unverbindlich. Aufträge aufgrund unserer Angebotsabgabe werden erst mit unserer schriftlichen Bestätigung verbindlich.

4.2 Ist die Bestellung als Angebot gem. § 145 BGB zu qualifizieren, so können wir dieses innerhalb von 2 Wochen annehmen.

4.3 Alle Leistungsdaten wie Abbildungen, Maße, Gewichte oder ähnliches sind nur unverbindlich in etwa angegeben. Angaben über Eigenschaften jeglicher Art, Muster und Proben sind lediglich Anhaltspunkte für die Beschaffenheit der Ware.

5. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

5.1 Unsere genannten Preise sind Nettopreise zuzüglich Frachtkosten und der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sie beruhen auf den zu diesem Zeitpunkt gültigen Frachttarifen. Entstehung und Erhöhung öffentlicher Abgaben und - bei frachtfreier Lieferung - die Erhöhung der Fracht bewirken eine entsprechende Erhöhung des Abschlußpreises. Ist frachtfreie Lieferung vereinbart, so gilt der vereinbarte Preis nur bei unbehinderter normaler Transportmöglichkeit.

5.2 Bei Streckenlieferungen, insbesondere bei Lieferungen ab Werk können wir, wenn nicht ausdrücklich ein Festpreis zugesagt ist, die Preise nach den Bedingungen der am Liefertag gültigen Preisliste des jeweiligen Lieferwerks ermitteln. Alle Nebengebühren, öffentliche Abgaben und Zölle sowie etwa neu hinzukommende Abgaben, Zölle, Frachten und deren Erhöhungen, durch welche die Lieferung verteuert wird, sind vom Kunden zu tragen, sofern nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen.

5.3 Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind unsere Rechnungen mit Zugang in 10 Tage von Rechnungsdatum, ohne Zahlungsabzug (Skonto) fällig.

5.4 Im Falle der Vereinbarung eines Zahlungsziels gilt für dessen Berechnung, wie auch für etwaige Zinsberechnungen, der Tag der Lieferung als Stichtag. Jede Bestellung gilt hinsichtlich der Zahlung als ein Geschäft für sich.

5.5 Wir sind berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Kunden Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten oder Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

5.6 Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst dann als erfolgt, wenn der Scheck vorbehaltlos und endgültig eingelöst wurde.

5.7 Zahlungen mittels Wechsel bedürfen der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung durch Stena. Sämtliche Wechselspesen gehen zu Lasten des Käufers. Die Entgegennahme von Wechseln bedeutet nicht eine Stundung der zugrundeliegenden Forderung.

5.8 Barzahlungen haben uns gegenüber nur befreiende Wirkung soweit sie an Personen geleistet werden, die mit schriftlicher Inkassovollmacht ausgestattet sind.

5.9 Gerät der Kunde in Verzug, so sind wir berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen von der Schwedischen Zentralbank bekannt gegebenen Basiszinssatz. Die Geltendmachung weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.

5.10 Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, werden insbesondere Scheckzahlungen nicht eingelöst, oder stellt der Kunde Zahlungen ein, gehen Wechsel zu Protest oder werden uns andere Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellt, so sind wir berechtigt, die gesamte Schuld oder Restschuld fällig zu stellen, auch wenn Schecks angenommen wurden. Wir sind darüber hinaus berechtigt, angemessene Sicherheitsleistung zu verlangen.

5.11 Der Kunde ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns schriftlich anerkannt sind.

6. LIEFER- UND LEISTUNGSZEIT

6.1 Liefer- und Leistungstermine sind nur verbindlich, wenn diese ausdrücklich vereinbart sind.

6.2 Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsfristen setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

6.3 Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

6.4 Behördliche Maßnahmen, Verkehrsschwierigkeiten, Lieferbeschränkungen, Streiks, Witterungseinflüsse, unverschuldete Betriebsstörungen und sonstige Fälle höherer Gewalt sowohl bei uns als auch bei unseren Kunden verlängern vereinbarte Liefer- und Leistungsfristen entsprechend. Dauert die Störung länger als 8 Wochen sind beide Teile zum Vertragsrücktritt berechtigt.

7. GEFAHRÜBERGANG, VERSAND

7.1 Mit der Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen der Versandstelle oder des Lagers geht die Gefahr, auch die einer Beschlagnahme, auf den Kunden über. Dies gilt auch, wenn der Transport durch unsere Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen ausgeführt wird.

7.2 Transportweg- und mittel, sowie die Art der Versendung werden von uns bestimmt, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

7.3 Wird die Verladung oder Beförderung der Ware aus einem Grunde, den der Kunde zu vertreten hat, verzögert, so sind wir berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Kunden die Ware nach billigem Ermessen einzulagern, alle zur Erhaltung der Ware für geeignet erachteten Maßnahmen zu treffen, und die Ware als geliefert in Rechnung zu stellen. Dasselbe gilt, wenn versandbereit gemeldete Ware nicht innerhalb von 4 Tagen abgerufen wird. Die gesetzlichen Regelungen über den Annahmeverzug bleiben unberührt.

8. GEWICHTS- UND MENGENERMITTLUNG

8.1 Zur Gewichts- und Mengenermittlung ist die von uns, unseren Vorlieferanten oder der Versandstelle vorgenommene Verwiegung maßgebend. Der Gewichtsnachweis erfolgt durch Vorlage des Wiegescheins. Die Übernahme der Umschließung durch Bundesbahn, Spediteur oder Frachtführer gilt als Beweis für einwandfreie Beschaffenheit der Umschließungen.

8.2 Gewichtsfeststellungen können nur auf der Grundlage von amtlichen Nachwiegungen unverzüglich nach Anlieferung beanstandet werden. Gewichtsabweichungen bei Stahlschrotten von bis zu 2 von Hundert können nicht gerügt werden. In der Versandanzeige angegebene Stückzahlen, Bundzahlen o.ä. sind bei Gewicht berechneten Waren unverbindlich.

9. MÄNGELHAFTUNG

9.1 Schrott ist in seiner Reinheit in Bezug auf Qualität und Werkstoff auf die Möglichkeit einer Materialsortierung nach Optik und Herkunft, welche mit berufsmäßiger Sorgfalt erfolgt, begrenzt.

9.2 Maßgebend für den vertragsgemäßen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch der Zeitpunkt des Verlassens der Versandstelle.

9.3 Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb der Frist nach § 377 HGB nicht entdeckt werden können, sind uns unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Beanstandete Ware darf nicht ohne unsere Zustimmung entladen werden, andernfalls gilt sie als mängelfrei angenommen. Soweit sich eine Sortenabweichung erst bei oder nach Entladung herausstellt, ist das Material gesondert zu lagern, andernfalls wird die Ware als mängelfrei übernommen angesehen.

9.4 Bei mangelhafter Lieferung hat der Kunde nach unserer Wahl Anspruch auf Ersatzlieferung oder Preisminderung. Schlägt auch die Ersatzlieferung fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

9.5 Bei Waren, die als deklassiertes Material verkauft worden sind, stehen dem Käufer keine Ansprüche wegen etwaiger Mängel zu.

9.6 Mängelansprüche des Kunden uns gegenüber sind nicht abtretbar.

9.7 Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

10. EIGENTUMSVORBEHALT

10.1 Stena liefert alle Waren an den Kunden unter Eigentumsvorbehalt unter der Voraussetzung, daß an den verkauften Waren auf den Kunden übergeht, wenn alle Forderungen aus der Geschäftsbeziehung, einschließlich zukünftiger Forderungen, die sich aus Verträgen ergeben, vollständig bezahlt sind. Dies gilt auch für Situationen, wo einzelne Forderungen oder alle Forderungen des Stena in einer einzigen laufenden Summe zusammengefaßt werden und der offenstehende Saldo berechnet und anerkannt wird.

10.2 Der Kunde ist berechtigt, im Rahmen der ordnungsgemäßen Unternehmensführung über die Waren zu verfügen, aber nicht, sie als Sicherheit zu verpfänden oder abzutreten. Stena ist verpflichtet, die Waren nur unter Eigentumsvorbehalt zu verkaufen. Der Kunde tritt hiermit im voraus Forderungen des Kunden gegen seine Käufer im Zusammenhang mit allen Verkäufen an Stena ab.

10.3 Jede mögliche Behandlung oder Verarbeitung der Waren unter Eigentumsvorbehalt durch den Kunden erfolgt im Auftrag des Stena. Nach der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Waren unter Eigentumsvorbehalt mit anderen Waren, die nicht Stena gehören, erwirbt Stena einen Anteil an den sich ergebenden Eigentumsrechten an den neuen Waren im Verhältnis zwischen dem Wert der Waren unter Eigentumsvorbehalt und dem Wert der anderen verarbeiteten Waren zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung. Für den Fall, daß der Kunde das alleinige Eigentumsrecht an den neuen Waren erwirbt, vereinbaren die Vertragsparteien, daß der Kunde Stena ein gemeinsames Eigentumsrecht an den Waren einräumt und diese schützt, ohne daß Stena dafür Kosten entstehen.

10.4 Werden Waren unter Eigentumsvorbehalt weiterverkauft - entweder unverarbeitet oder nach der Verarbeitung oder Vermischung mit anderen Waren, die Eigentum des Kunden sind - so tritt der Kunde den gesamten Wert der Forderungen aus dem Weiterverkauf an Stena ab. Werden die Waren unter Eigentumsvorbehalt von dem Kunden nach der Verarbeitung bzw. Vermischung mit Waren, die nicht dem Kunden gehören, weiterverkauft, so tritt der Kunde hiermit die Forderungen aus dem Weiterverkauf der Waren an Stena bis zu dem Wert ab, den die Waren unter Eigentumsvorbehalt haben. Der Kunde ist durch Abtretung ermächtigt, diese Forderungen einzuziehen. Das Recht des Stena, diese Forderungen selbst einzutreiben, bleibt unberührt; Stena verpflichtet sich jedoch, die Forderungen nicht einzutreiben, solange der Kunde seinen Zahlungen und sonstigen Verpflichtungen in ordnungsgemäßer Weise nachkommt. Stena kann verlangen, daß der Kunde es über abgetretene Forderungen und die entsprechenden Schuldner informiert, ihm alle für die Eintreibung erforderlichen Weisungen gibt, wichtige Unterlagen übergibt und die Schuldner von der Abtretung informiert.

10.5 Falls Waren in der Obhut des Kunden, die Gegenstand der Eigentumsvorbehaltvereinbarung zugunsten des Stena sind, von einem Dritten gepfändet werden, hat der Kunde die betroffenen Stellen über den Eigentumsvorbehalt zugunsten des Stena zu informieren und Stena davon umgehend in Kenntnis zu setzen. Falls Waren in der Obhut von Käufer des Kunden, die Gegenstand einer solchen Eigentumsvorbehaltvereinbarung sind, gepfändet werden, hat der Kunde auf eigene Kosten alle Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um die Aufhebung einer solchen Pfändung sicherzustellen.

10.6 Im Fall von Zahlungseinstellung oder Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens wird der Kunde die Waren, die Gegenstand des obigen Eigentumsvorbehaltes sind, aus seinem Warenbestand aussondern und diese Waren in seiner Obhut behalten.

10.7 Stena ist verpflichtet, die überschüssige Sicherheit auf Anforderung des Kunden hin freizugeben, soweit ihr realisierbarer Wert die besicherten Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

10.8 Für 9.1-9.8 gilt deutsches Recht.

11. GERICHTSSTAND, ERFÜLLUNGORT, GELTENDES RECHT

11.1 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebende Streitigkeiten ist Göteborg, Schweden.

11.2 Es gilt ausschließlich schwedisches Recht, ausgenommen ist Eigentumsvorbehalt, wo deutsches Recht gilt. Die Anwendung des UN-Kaufrechts und des Haager einheitlichen Kaufrechts ist ausgeschlossen.

12. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksamen Bestimmungen sollen so umgedeutet werden, daß der mit ihnen beabsichtigte rechtliche und wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Entsprechendes gilt, wenn bei Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Vertragslücke offenbar wird. Die Vertragsparteien verpflichten sich die unwirksamen Bestimmungen unverzüglich durch rechtswirksame Vereinbarungen zu ergänzen oder die Vertragslücke zu schließen.